

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters (Lobbyregistergesetz)

A. Zielsetzung

Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber der Politik und der allgemeinen Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen eines demokratischen Staatswesens. Seit jeher sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter unterschiedlichster Art in verschiedenen Formen an demokratischen Willensbildungsprozessen beteiligt. Widerstreitende Interessen finden im Verlauf und im Ergebnis politisch-parlamentarischer Entscheidungsprozesse ihren Ausgleich. In zunehmendem Maße verstärkt sich jedoch das Unbehagen der Öffentlichkeit gegenüber den Tätigkeiten und dem Ausmaß des Einflusses von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf die Politik. Mit dem Begriff des „Lobbyismus“ werden in der öffentlichen Wahrnehmung vornehmlich illegitime Einflussversuche partikularer Interessenorganisationen und ihrer Vertreterinnen und Vertreter verbunden. Dieser Eindruck ist geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität parlamentarischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zu beschädigen.

Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es, zur Sicherstellung demokratischer Verantwortlichkeit und Nachvollziehbarkeit einen einheitlichen Rahmen aus Maßnahmen zu schaffen, der den Grundsatz der Öffentlichkeit parlamentarischer Prozesse auch bei der Vertretung von Interessen gegenüber Parlament und Verwaltung realisiert. Dadurch soll die Transparenz der demokratischen Willensbildung auf der Ebene des Landes insgesamt verbessert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Dieser Gesetzentwurf enthält unterschiedliche Maßnahmen mit dem Ziel, die Vertretung von Interessen mit hohen Transparenzerfordernissen in Einklang zu bringen. Dazu wird ein Regelungsrahmen für das Miteinander von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft geschaffen. Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen:

- Schaffung einer Registrierungspflicht für diejenigen, die Interessenvertretung gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung ausüben und dabei im demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess mitwirken („Lobbyregister“).
- Verpflichtung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die Grundsätze integrierter Interessenvertretung zu beachten und im Fall eines vom Landtag beschlossenen Verhaltenskodex, sich diesem zu unterwerfen.
- Verpflichtung der Landesregierung, Gesetzentwürfen eine Auflistung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie Sachverständigen beizufügen, die bei der Erarbeitung mitgewirkt haben („exekutiver Fußabdruck“).
- Schaffung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes bei Verstößen gegen die Registrierungspflicht und den Verhaltenskodex.

C. Alternativen

Beibehaltung des bestehenden unbefriedigenden Zustandes.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für den Landtag fallen in Bezug auf die Führung eines Lobbyregisters zusätzliche Personal- und Sachkosten an, die über den Einzelplan 01 Landtag zur Verfügung zu stellen sind.

E. Kosten für Private

Die Kosten für die von den unter die Registrierungspflicht fallenden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu machenden Angaben dürften gering ausfallen.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters (Lobbyregistergesetz)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Wer Interessenvertretung gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Mitgliedern und Fraktionen oder gegenüber der Landesregierung samt der ihr zugeordneten Behörden betreiben will, muss dies durch Eintragung in ein beim Landtag geführtes öffentliches Verzeichnis angeben, sobald die Interessenvertretung entweder

1. regelmäßig betrieben wird,
2. auf Dauer angelegt ist,
3. für Dritte erfolgt oder
4. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als fünf unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden.

Dies gilt unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit auch für Netzwerke, Plattformen und andere Formen kollektiver Tätigkeiten.

(2) Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess des Landtags samt seinen Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder der Landesregierung. Interessenvertreterin oder Interessenvertreter ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Interessenvertretung nach Satz 1 betreibt.

(3) Der Eintragungspflicht unterliegt die Interessenvertretung nicht

1. bei Eingaben von natürlichen Personen, die ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt,
2. bei Einreichung von Petitionen nach Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes,
3. im Rahmen der Einflussnahme auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes,
4. im Rahmen der Erbringung von Rechtsberatungen für einen Dritten oder sich selbst, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen,
5. im Rahmen der Tätigkeit der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz,

6. im Rahmen der Tätigkeit der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften,
 7. im Rahmen von direkten und individuellen Ersuchen des Landtags, seiner Organe, Mitglieder oder Fraktionen um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen,
 8. im Rahmen der nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Tätigkeiten der Presse,
 9. im Rahmen der Tätigkeit der Zusammenschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Landesebene.
- (4) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, können sich freiwillig registrieren.

§ 2

Registerinhalt

- (1) Im Register werden eingetragen
1. bei natürlichen Personen
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad,
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort,
 - c) Anschrift,
 - d) elektronische Kontaktdaten,
 2. bei juristischen Personen, bei Personengesellschaften oder bei sonstigen Organisationen
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite und Anschrift,
 - b) Rechtsform oder Art der Organisation,
 - c) Familienname, Vornamen, akademischer Grad und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,
 - d) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad der Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, soweit nicht nach Buchstabe c) erfasst,
 - e) Mitgliederzahl bei mitgliedschaftlich verfassten Körperschaften,
 3. Interessenbereich, Beschreibung der Tätigkeit, sowie Benennung der gesetzgeberischen oder nichtlegislativen Maßnahmen des Landes, auf die die Interessenvertretung zielt,
 4. Angaben zur Identität der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, für welche Interessenvertretung betrieben wird, wenn die Interessenvertretung Fremdinteressen betrifft; Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) bis c) gelten entsprechend,
 5. Anzahl der Beschäftigten in Stufen von jeweils fünf Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,
 6. Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro und zu den Einnahmen nach Auftrag

und nach Kunden oder Mandanten, wenn die Interessenvertretung im Namen eines Dritten erfolgt, in Stufen von jeweils 10 000 Euro,

7. Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20 000 Euro oder der Gesamtwert von 20 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einem Kalenderjahr überschritten wird, nämlich Angaben zur Höhe und Herkunft von
- a) empfangenen Zuwendungen,
 - b) empfangenen Zuschüssen,
 - c) Mitgliedsbeiträgen,
 - d) Schenkungen oder Spenden, wenn jeweils auf einen einzelnen Gebenden bezogen ein Betrag von 20 000 Euro in einem Kalenderjahr überschritten wird in Stufen von jeweils 10 000 Euro.

Anzugeben sind

- a) Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers,
 - b) Anschrift der Geberin oder des Gebers,
 - c) eine kurze Beschreibung der Leistung.
8. Zeitpunkt der Eintragung in das Register und Zeitpunkt der letzten Aktualisierung.

(2) Die Angabe der Daten gemäß Absatz 1 Nummer 6 und 7 kann verweigert werden. In diesen Fällen erfolgt eine zusätzliche Ausweisung in einer Liste innerhalb des Lobbyregisters. Der Landtag kann den Zugang zu den Liegenschaften des Landtags und die Durchführung von parlamentarischen Abenden für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter ausschließen, die auf der Liste nach Satz 2 geführt werden. Satz 3 ist auf den Zugang zu den Liegenschaften der Ministerien entsprechend anzuwenden.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 sind im Register einzutragen, bevor mit einer entsprechenden Interessenvertretung begonnen wird. Änderungen sind unverzüglich zu melden. Die Angaben sind über die Internetseite des Landtags elektronisch zu übermitteln und werden dort maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht.

§ 3

Grundsätze integrierter Interessenvertretung

(1) Interessenvertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes muss bei jedem Kontakt gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder der Landesregierung transparent erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen

1. ihre Identität sowie die Identität und die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen,
2. über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

(2) Eintragungspflichtige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben auf ihre Eintragung bei jedem

Erstkontakt gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder der Landesregierung hinzuweisen und für deren Richtigkeit und Vollständigkeit einzustehen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, wenn die Angaben einzelner Daten im Lobbyregister verweigert wurden.

(3) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar), sind unzulässig.

(4) Dem Landtag bleibt es unbenommen, zu Beginn jeder Legislaturperiode über die Absätze 1 bis 3 hinaus einen Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu beschließen, der weitergehende Regelungen für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität beinhaltet. Beschließt der Landtag einen Verhaltenskodex nach Satz 1, darf eine Interessenvertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes nur auf Basis der dort geltenden Grundsätze stattfinden.

(5) Der Hinweis „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ kann öffentlich verwendet werden, sofern

1. die nach Maßgabe des § 2 anzugebenden Daten wahrheitsgemäß und vollständig im Lobbyregister hinterlegt wurden und
2. keine Verweigerung von Angaben nach § 2 Absatz 2 Satz 1 erfolgt ist.

§ 4

Zugang zu Liegenschaften und Anhörungen

(1) Der Landtag und die Landesregierung können sich vorbehalten, Zugangsberechtigungen für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nur zu erteilen, wenn eine entsprechende Eintragung erfolgt und der Registerinhalt vollständig angegeben ist. Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht.

(2) Soweit Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, soll eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen nur stattfinden, wenn die eintragungspflichtigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind, insbesondere die Angabe von Daten nicht gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 verweigert wurde.

§ 5

Exekutive Fußspur

Gesetzentwürfen der Landesregierung ist eine Auflistung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie der Sachverständigen beizufügen, die bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs mitgewirkt haben. Ebenfalls aufzulisten sind die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Kontakte von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern mit dem Landtag, seinen Organen, Mitgliedern und Fraktionen oder mit der Landesregierung samt der ihr zugeordneten Behörden.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die erforderlichen Angaben in einem beim Landtag geführten Lobbyregister nicht oder nicht wahrheitsgemäß macht oder gegen den Verhaltenskodex nach § 3 Absatz 4 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Im Falle eines erstmaligen Verstoßes gegen die Registrierungspflicht kann von einer Geldbuße abgesehen werden, wenn die ordnungsgemäße Registrierung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Präsidentin oder der Präsident des Landtags.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

26. 11. 2020

Stoch, Gall, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber Politik, Verwaltung und allgemeiner Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen eines demokratischen Staatswesens. Seit jeher sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter unterschiedlichster Art in verschiedenen Formen an demokratischen Willensbildungsprozessen beteiligt. Im demokratietheoretischen Idealfall finden widerstreitende Interessen im Verlauf und im Ergebnis politisch-parlamentarischer Entscheidungsprozesse ihren Ausgleich und beteiligen sich konstruktiv an der Umsetzung konsensual getroffener Entscheidungen. In zunehmendem Maße verstärkt sich jedoch das Unbehagen der Öffentlichkeit gegenüber den Tätigkeiten und dem Ausmaß des Einflusses von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf Politik und Verwaltung auf allen staatlichen Ebenen. Mit dem Begriff des „Lobbyismus“ werden in der öffentlichen Wahrnehmung vornehmlich illegitime Einflussversuche partikularer Interessenorganisationen und ihrer Vertreterinnen und Vertreter verbunden. Dieser Eindruck ist dazu geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität parlamentarischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse nachdrücklich zu beschädigen. Ursächlich ist hierbei nicht der Pluralismus organisierter Interessen an sich, sondern deren unregelmäßige Mitwirkung an der Gestaltung von Politik. Vertrauen in die Legitimität staatlicher Entscheidungen setzt Transparenz voraus, doch vollzieht sich das Miteinander von Parlament, Regierung sowie Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auch auf Landesebene für Außenstehende in nicht nachvollziehbarer Weise.

Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es, zur Sicherstellung demokratischer Verantwortlichkeit und Nachvollziehbarkeit einen einheitlichen Rahmen aus Maßnahmen zu schaffen, der den Grundsatz der Öffentlichkeit parlamentarischer Prozesse auch bei der Vertretung von Interessen gegenüber Parlament und Verwaltung realisiert. Dadurch soll die Transparenz der demokratischen Willensbildung auf der Ebene des Landes insgesamt verbessert werden.

Dieser Gesetzentwurf enthält unterschiedliche Maßnahmen mit dem Ziel, die Vertretung von Interessen in Einklang mit hohen Transparenzerfordernissen zu bringen. Dazu wird ein Regelungsrahmen für das Miteinander von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft geschaffen. Die gesetzlichen Maßnahmen dieses Regelungsrahmens sind in diesem Entwurf enthalten, die untergesetzlichen Bestandteile des Regelungsrahmens finden hierin ihre Ermächtigungsgrundlage sowie ihre Ausrichtung.

Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf folgende Kernpunkte:

- Schaffung einer Registrierungspflicht für diejenigen, die Interessenvertretung gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung ausüben und dabei im demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess mitwirken („Lobbyregister“).
- Verpflichtung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die Grundsätze integrierter Interessenvertretung zu beachten und im Fall eines vom Landtag beschlossenen Verhaltenskodex, sich diesem zu unterwerfen.
- Verpflichtung der Landesregierung, Gesetzentwürfen eine Auflistung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie Sachverständigen beizufügen, die bei der Erarbeitung mitgewirkt haben („exekutiver Fußabdruck“).
- Schaffung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes bei Verstößen gegen die Registrierungspflicht und den Verhaltenskodex.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine Registrierungspflicht für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die Einfluss auf den parlamentarischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess nehmen. Registrierungspflichtig ist zunächst die Interessenvertretung, wenn sie regelmäßig betrieben wird. Regelmäßig ist die Interessenvertretung, wenn sie nicht nur gelegentlicher Natur ist (Nummer 1). Registrierungspflichtig ist die Interessenvertretung auch dann, wenn sie noch nicht regelmäßig betrieben wird, jedoch auf Dauer angelegt ist. Dies ist der Fall, wenn Ziel eine dauerhafte Interessenvertretung ist, diese jedoch erst begonnen hat und noch nicht regelmäßig betrieben wird (Nummer 2). Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich registrieren lassen, wenn die Interessenvertretung für Dritte erfolgt, wenn sie also keine eigenen Interessen vertreten, sondern die Interessenvertretung für andere entgeltlich oder unentgeltlich übernehmen (Nummer 3). Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen sich außerdem registrieren lassen, wenn sie innerhalb der letzten drei Monaten mehr als fünf unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen haben. Erfasst sind damit Fälle von Interessenvertretung, die weder regelmäßig betrieben wird noch auf Dauer angelegt ist, jedoch eine Häufigkeitsschwelle – auch wenn nur für ein einzelnes Gesetzesvorhaben durch die Weiterleitung einer Stellungnahme an fünf Landtagsabgeordnete – überschritten wird (Nummer 4).

Zu § 1 Absatz 2

Der Begriff der „Interessenvertretung“ ist sehr breit definiert, um sicherzustellen, dass sämtliche Formen der Interessenvertretung und alle denkbaren Adressaten der Interessenvertretung vom Geltungsbereich erfasst sind.

Zu § 1 Absatz 3 Nummer 1

Von der Registrierungspflicht sollen Kontakte von natürlichen Personen ausgenommen werden, wenn sie ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt.

Zu § 1 Absatz 3 Nummer 2

Petenten nach Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung und Artikel 17 Grundgesetz müssen sich nicht registrieren lassen. Eine missbräuchliche Umgehung der Registrierung durch Einreichung einer Petition befreit allerdings nicht von der Registrierungspflicht.

Zu § 1 Absatz 3 Nummer 3

Die Regulierung der Interessenvertretung muss den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Grundrechtsbeschränkungen genügen. Für Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt wie die Koalitionsfreiheit aus Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz ist eine Ausnahme nicht nur geboten, sondern erforderlich.

Zu § 1 Absatz 3 Nummer 4

Wenn Rechtsanwälte ihre Mandantschaft in der Vertretung ihrer Interessen unterstützen, fallen diese Tätigkeiten ebenfalls unter die Registrierungspflicht, soweit die Tätigkeit nicht mehr in den Bereich der Rechtsdienstleistung fällt.

Zu § 1 Absatz 3 Nummer 5

Die Tätigkeiten der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz sind von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Zu § 1 Absatz 3 Nummer 6

Die Tätigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften ist nach Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung und nach Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz ohne Gesetzesvorbehalt geschützt. Sie unterliegt nicht der Registrierungspflicht.

Zu § 1 Absatz 3 Nummer 7

Wenn der Landtag, seine Organe, Mitglieder, Fraktionen oder die Landesregierung Sachinformationen, Daten oder Fachwissen ersuchen, müssen sich Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht registrieren lassen.

Zu § 1 Absatz 3 Nummer 8

Die Ausnahme schützt die freie Tätigkeit der Presse.

Zu § 1 Absatz 3 Nummer 9

Die Ausnahme ergänzt die registrierungsfreie Mitwirkung der Kommunen an der Meinungsbildung auf Landesebene dadurch, dass auch die Mitwirkung der Zusammenschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Landesebene als Institutionen registrierungsfrei ist. Die kommunalen Landesverbände bündeln die Interessen der kommunalen Ebene und sind damit ein wichtiges und notwendiges Mittel, um der Rolle der Kommunen im Staatsaufbau gerecht zu werden.

Zu § 1 Absatz 4

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, für die keine Registrierungspflicht besteht, können sich freiwillig registrieren.

Zu § 2 Absatz 1

Die Vorschrift des § 2 legt den Umfang der Registrierungspflicht fest. Die Bestimmungen des § 2 gelten für alle registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter. Bei natürlichen Personen richten sich die grundlegenden Angaben nach Nummer 1, bei juristischen Personen, bei Personengesellschaften oder bei sonstigen Organisationen sind die in Nummer 2 aufgeführten Angaben zu machen. Darüber hinaus bedarf es einer Beschreibung der Interessen- und Tätigkeitsbereiche sowie die Benennung der gesetzgeberischen oder nichtlegislativen Maßnahmen des Landes, auf die die Interessenvertretung zielt (Nummer 3). Nummer 4 erweitert die verpflichtenden Angaben um die Identität der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, in deren Auftrag Interessenvertretung durchgeführt wird, sofern diese Tätigkeiten nicht im eigenen Namen erfolgt. Nach Nummer 5 muss auch die Anzahl der Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind, in Stufen von jeweils fünf Beschäftigten angegeben werden. Die Nummern 6 und 7 sehen Offenlegungspflichten bezüglich der Finanzierung der Interessenvertretung vor. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen die jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro offenlegen. Erfolgt die Interessenvertretung im Auftrag eines Dritten, so sind die finanziellen Aufwendungen nach Kunden oder Mandanten aufzulisten. Auch müssen ab dem gesetzlich verankerten Schwellenwert Herkunft und Höhe der Zuwendungen oder Zuschüsse im Sinne des Haushaltsrechts oder Spenden offengelegt werden. Nach Nummer 8 sind auch der Zeitpunkt der Eintragung in das Register sowie der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung aufzunehmen.

Zu § 2 Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Offenlegung der in Absatz 1 Nummer 6 bis 7 erforderlichen Angaben zur Finanzierung verweigern können. Dies ist eine grundrechtsschonende Ausgestaltung der

entsprechenden Vorgaben. Um Transparenz auch in diesen Fällen herzustellen, erfolgt eine Ausweisung innerhalb des Lobbyregisters. Es besteht dadurch für jedermann die Möglichkeit der Nachfrage, insbesondere auch bei entsprechenden Kontaktaufnahmen zum Landtag oder zur Landesregierung.

Zu § 2 Absatz 3

Nach Absatz 3 sind die Angaben nach Absatz 1 einzutragen, bevor mit einer entsprechenden Interessenvertretung begonnen wird. Maßgebliche Änderungen sind unverzüglich zu melden. Ergeben sich Änderungen, sind diese unverzüglich zu melden. Dies ist notwendig, um dem diesem Gesetz zugrunde liegenden Transparenzgedanken sowie dem öffentlichen Vertrauen in das Register Geltung zu verleihen. Die zu machenden Angaben nach Absatz 1 können ausschließlich über die Internetseite des Landtags elektronisch übermittelt werden. Dies reduziert administrativen Aufwand sowohl bei den registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern als auch beim Landtag.

Zu § 3 Absatz 1

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen bei jedem Kontakt gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Mitgliedern und Fraktionen oder gegenüber der Landesregierung ihre Identität und das Anliegen ihres Auftrag- oder Dienstgebers offenlegen.

Zu § 3 Absatz 2

Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen auf ihre Eintragung bei jedem erstmaligen Kontakt gegenüber dem Landtag, seinen Organen, Mitgliedern und Fraktionen oder gegenüber der Landesregierung hinweisen. Auch müssen sie den Verhaltenskodex benennen, auf deren Grundlage sie Interessenvertretung betreiben. Wenn sie die Angabe von Einzeldaten verweigert haben, müssen sie dies ihrem Gesprächspartner offenlegen. Die Gesprächspartner dürfen nicht lediglich auf die Möglichkeit verwiesen werden, die Informationen in den entsprechenden Listen einzusehen.

Zu § 3 Absatz 3

Absatz 3 soll verhindern, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter einem Anreiz ausgesetzt sind, auf Funktionsträger unzulässigen Einfluss auszuüben.

Zu § 3 Absatz 4

Dem Landtag bleibt es unbenommen, zu Beginn jeder Legislaturperiode über die Absätze 1 bis 3 hinaus einen Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu beschließen, der weitergehende Regelungen für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität beinhaltet. Aus Gründen der Klarheit und Einheitlichkeit sollte ein Verhaltenskodex vom Landtag selbst vorgegeben und beschlossen werden. Beschließt der Landtag einen Verhaltenskodex, darf eintragungspflichtige Interessenvertretung nur auf Basis dieser Grundsätze stattfinden.

Zu § 3 Absatz 5

Absatz 5 schafft einen Anreiz für registrierungspflichtige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, Angaben ohne Wahrnehmung des Rechts auf Verweigerung bestimmter Angaben zu machen. Nur bei vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben und soweit keine Verweigerung von Angaben nach § 2 Absatz 2 Satz 1 erfolgt ist, können sie den Hinweis „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ öffentlich verwenden.

Zu § 4 Absatz 1

Der Landtag kann den Zugang zu den Liegenschaften des Landtags sowie die Durchführung von parlamentarischen Abenden für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter davon abhängig machen, dass keine Angaben verweigert werden. Unmittelbar kann die Frage des Zugangs zu Liegenschaften des Landtags nicht gesetzlich geregelt werden, denn das der Präsidentin/dem Präsidenten in Artikel 32 Absatz 2 Landesverfassung zugesprochene Hausrecht sieht keinen Gesetzesvorbehalt vor. Die Möglichkeit, den Zugang zu den Liegenschaften der Ministerien davon abhängig zu machen, dass keine Angaben verweigert werden, gilt ebenso für die Landesregierung.

Zu § 4 Absatz 2

Absatz 2 stellt ferner klar, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter an öffentlichen Anhörungen nur teilnehmen sollen, wenn keine Angaben im Lobbyregister verweigert wurden.

Zu § 5

§ 5 verpflichtet die Landesregierung, den von ihr verabschiedeten Gesetzesvorlagen eine Auflistung beizufügen, aus der hervorgeht, welche registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter und welche Sachverständige Interessenvertretung gegenüber der Landesregierung einschließlich ihrer Mitglieder, der politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie ihrer Beauftragten bei der Erarbeitung der jeweiligen Vorlage betrieben haben bzw. angehört worden sind. Über diese „exekutive legislative Fußspur“ werden sowohl die Öffentlichkeit als auch die Mitglieder des Landtags in die Lage versetzt, innerhalb des parlamentarischen Beratungsprozesses nachvollziehen zu können, welche externen Interessen bereits in der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch die Exekutive beteiligt waren bzw. angehört worden sind. Ebenfalls aufzulisten sind die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Kontakte von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern mit dem Landtag, seinen Organen, Mitgliedern und Fraktionen oder mit der Landesregierung samt der ihr zugeordneten Behörden.

Zu § 6 Absatz 1

Diese Vorschrift begründet eine Ordnungswidrigkeit im Falle eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes gegen die Registrierungspflicht oder gegen den vom Landtag beschlossenen Verhaltenskodex nach § 3 Absatz 4. Die Sanktionsmöglichkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro ist ein unverzichtbarer Bestandteil bei den Bemühungen, dem Gebot der Transparenz in Baden-Württemberg Geltung zu verschaffen. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich aus dem mit dem Gesetz verfolgten Ziel transparenter Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse auf der Ebene des Landes.

Satz 3 stellt es in das Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags bei einem erstmaligen Verstoß gegen die Registrierungspflicht von der Verhängung einer Geldbuße abzusehen.

Zu § 6 Absatz 2

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) für Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz ist analog der Regelung des § 15 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Landesordnungswidrigkeitengesetz – LOWiG) für Ordnungswidrigkeiten nach § 112 OWiG die Präsidentin oder der Präsident des Landtags.

Zu § 7

§ 7 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll mit Beginn der 17. Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg am 1. Mai 2021 in Kraft treten.